

56 DA

DGUV Vorschrift 56 DA

Durchführungsanweisungen

Arbeiten mit Schussapparaten

vom April 1990,
aktualisierte Fassung 2002

Durchführungsanweisungen

vom April 1990

Aktualisierte Fassung 2002

zur Unfallverhütungsvorschrift

Arbeiten mit Schussapparaten

vom 1. April 1990

in der Fassung vom 1. Januar 1997

Aktualisierte Fassung 2002

V

V

U

,

R

E

T

S

U

M

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zu § 2 Abs. 1:	5
Zu § 2 Abs. 2:	5
Zu § 2 Abs. 3:	5
Zu § 2 Abs. 5 und 6:	5
Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1:	6
Zu § 5 Abs. 2 und 3:	6
Zu § 8:	7
Zu § 9:	7
Zu § 10 Abs. 1:	7
Zu § 10 Abs. 3:	8
Zu § 10 Abs. 4:	8
Zu § 10 Abs. 5:	8
Zu § 17 Abs. 1:	8
Zu § 18 Abs. 1:	9
Zu § 18 Abs. 2:	9
Zu § 24:	10
Zu § 27 Abs. 3:	10
Zu § 27 Abs. 4:	10
Zu § 30 Abs. 1:	10
Zu § 30 Abs. 1 und 2:	11
Anhang 1	
Zulassungszeichen	12
Anhang 2	
Prüfzeichen	14
Anhang 3	
Bezugsquellenverzeichnis	15

V
V
U
R
E
T
S
U
M

Zu § 2 Abs. 1:

Unter Munition sind Kartuschen, hülsenlose Treibladungen oder Patronenmunition zu verstehen. Feste Körper sind z. B. Setzbolzen, Schlagstempel, Schussbolzen.

Zu § 2 Abs. 2:

Zu den **tragbaren** Schussapparaten zählen z. B. folgende Gerätearten:

- Bolzensetzwerkzeuge (Bolzentreibwerkzeuge und Bolzenschubwerkzeuge),
- Press- und Kerbgeräte,
- Viehschussgeräte (Viehbetäubungsgeräte),
- Leinenwurfgeräte.

Zu § 2 Abs. 3:

Zu den **nicht tragbaren** Schussapparaten zählen z. B. folgende Gerätearten:

- Kabelbeschussgeräte,
- Industriekanonen.

Zu § 2 Abs. 5 und 6:

Die Klassen sind entsprechend der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) durch die Mündungsgeschwindigkeit und durch die Auftreffenergie definiert. Die Zuordnung ergibt sich aus unten stehender Tabelle:

Klasse	Mündungsgeschwindigkeit V_m (m/s)	Auftreffenergie (J)
A	$V_m \leq 100$	beliebig
A	$100 < V_m \leq 160$	< 420
B	$100 < V_m \leq 160$	≥ 420
B	$V_m > 160$	beliebig

Bolzentreibwerkzeuge dürfen nach § 4 nicht mehr verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1:

Aufgrund des Waffengesetzes müssen Schussapparate in der Bundesrepublik Deutschland durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) oder in einem Staat (CIP-Mitglied), mit dem die gegenseitige Anerkennung der Zulassungszeichen vereinbart ist, zugelassen sein.

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens erhalten die Schussapparate ein Zulassungszeichen.

Bolzenschubwerkzeuge, die ab Mai 1975 von der PTB zugelassen wurden, sind in der Zulassungsnummer mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet.

Zulassungszeichen siehe Anhang 1 „Zulassungszeichen“.

Das auf dem Schussapparat angebrachte Zulassungszeichen garantiert beim Ersterwerb die Übereinstimmung mit dem zugelassenen Baumuster. Konstruktive Änderungen des Schussapparates stellen eine Abweichung vom zugelassenen Baumuster dar und schließen die weitere Verwendung des Gerätes aus.

Leinenwurfgeräte, die auf Seeschiffen verwendet werden, müssen außerdem aufgrund der Schiffssicherheitsverordnung von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Das Prüfzeichen ist bis zwei Jahre nach erfolgter Prüfung gültig und zeigt Quartal und Jahr der Prüfung an.

Hierbei sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl im kleinen Quadrat, die Zahlen der Quartale in den Ecken des großen Quadrates angebracht. Das Prüfzeichen ist auf dem Lauf oder dem Gehäuse dauerhaft so angebracht, dass die Zahl des Quartals, in dem das Gerät geprüft wurde, in Richtung der Laufmündung zeigt. Ist das Prüfzeichen in Form einer Plakette angebracht, hat diese dem Muster der Anlage II, Abbildung 6, der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in Schwarzdruck auf silbrigem Grund zu entsprechen.

Siehe Anhang 2 „Prüfzeichen“.

Wiederholungsprüfungen und Fristen bis zur ersten Wiederholungsprüfung siehe § 30.

Zu § 8:

Zur Handhabung gehört das Benutzen, Auseinandernehmen, Reinigen und Wiederaussetzen sowie das Beseitigen von Störungen und Munitionsversagern.

Das zuverlässige Arbeiten schließt auch ein, dass der Arbeitsbereich von unbeteiligten Personen freigehalten wird.

Zu § 9:

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Siehe auch § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Stärkegrad der Ladung ist gemäß der Ersten Verordnung zum Waffengesetz wie folgt gekennzeichnet:

Bei Kartuschenmunition für Schussapparate ist auf der kleinsten Verpackungseinheit ein deutlicher Hinweis auf die Art des Gerätes und den Stärkegrad der Ladung anzubringen. Der Stärkegrad der Ladung ist durch folgende Farben zu kennzeichnen:

weiß	schwächste Ladung
grün	schwache Ladung
gelb	mittlere Ladung
blau	starke Ladung
rot	sehr starke Ladung
schwarz	stärkste Ladung.

Die Farbkennzeichnung ist auch an der Kartuschenmunition anzubringen.

Zu § 10 Abs. 3:

Bei Bolzenschubwerkzeugen bemisst sich die Stärke der Treibladung nach der Festigkeit des Werkstoffes an der Eintreibstelle, der Eintreiblänge und dem Durchmesser des Setzbolzens.

Zu § 10 Abs. 4:

Beim Einsammeln und Aufbewahren sind die Bestimmungen des § 14 zu beachten.

Zu § 10 Abs. 5:

Die sichere Entsorgung von Munitionsversagern erfolgt unter Beachtung der BG-Regel „Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff“ (BGR 114, bisherige ZH 1/47).

Die Entsorgung wird von autorisierten Firmen durchgeführt.

Zu § 17 Abs. 1:

Ungeeignete Werkstoffe oder Bauteile sind z.B.:

- Hohlblocksteinmauerwerk,
- Lochziegel- und Lochsteinmauerwerk,
- Leichtbaustoffe,
- Beton nach DIN 1045¹ „Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung“, Festigkeitsklasse B 5,
- zu spröde, zu harte, zu weiche oder zu dünne Werkstoffe,
- Eintreibstellen von herausgezogenen oder herausgebrochenen Setzbolzen.

¹ Diese Norm wurde zwischenzeitlich zurückgezogen; hinsichtlich gegebenenfalls geänderter Festigkeitsklassen siehe DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ bzw. DIN EN 206-1 „Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“

Geeignete Werkstoffe oder Bauteile sind z.B.:

- Beton nach DIN 1045², Festigkeitsklassen B 10 bis B 55,
- Leichtmetall,
- Baustahl,
- Stahlguss,
- Vollsteinmauerwerk.

Zu § 18 Abs. 1:

Für die nachstehend aufgeführten Werkstoffe sind die folgenden Mindestabstände zu freien Kanten einzuhalten.

Werkstoff Geräteart	Mauerwerk	Beton, Stahlbeton	Stahl
Bolzenschubwerkzeug	5 cm	5 cm	3facher Bolzenschaft-Durchmesser

Zu § 18 Abs. 2:

Für die nachstehend aufgeführten Werkstoffe sind folgende Mindestabstände der Setzbolzen untereinander einzuhalten:

Werkstoff Geräteart	Mauerwerk	Beton, Stahlbeton	Stahl
Bolzenschubwerkzeug	10facher Bolzenschaft-Durchmesser	10facher Bolzenschaft-Durchmesser	5facher Bolzenschaft-Durchmesser

² Diese Norm wurde zwischenzeitlich zurückgezogen; hinsichtlich gegebenenfalls geänderter Festigkeitsklassen siehe DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ bzw. DIN EN 206-1 „Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“

Zu § 24:

Für Leinenwurfgeräte werden Leinenraketen verwendet, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind.

Zu § 27 Abs. 3:

Die Größe der Gefahrzone richtet sich nach der Nennspannung, mit der das Kabel betrieben wird. Die Gefährdung kann ausgeschlossen werden

- durch einen der Spannung entsprechenden Sicherheitsabstand, der mindestens 10 m betragen muss, oder
- durch Auslösen des Schusses hinter einer Deckung, die einen möglichen Kurzschlusslichtbogen vom Benutzer des Gerätes fernhält, z. B. Deckung durch den neben dem Kabelgraben liegenden Erdaushub.

Zu § 27 Abs. 4:

Bei Arbeiten mit Kabelbeschussgeräten kann in ungünstigen Fällen nach dem Beschießen eines Kabels am Kabelbeschussgerät Spannung anstehen. Diese Spannung kann im Regelfall mit herkömmlichen, für die Nennspannung der Anlage ausgelegten Spannungsprüfern nicht festgestellt werden. Daher ist durch entsprechende organisatorische oder andere Maßnahmen, z. B. Rückfrage bei der netzführenden Stelle, vor Freigabe zur weiteren Handhabung des Kabelbeschussgerätes festzustellen, ob an demselben Spannung anstehen kann.

Siehe auch § 6 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2, bisherige VBG 4).

Zu § 30 Abs. 1:

Ein wesentlicher Funktionsmangel liegt z. B. dann vor, wenn zur Instandsetzung des Schussapparates Geräteteile ausgewechselt werden müssen, die der Betreiber nach der Betriebsanleitung nicht auswechseln darf.





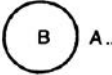


Zu § 30 Abs. 1 und 2:





Hinsichtlich der Fristen für die Wiederholungsprüfung siehe auch Dritte Verordnung zum Waffengesetz.

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V

Anhang 1

Zulassungszeichen

CIP-Mitgliedstaat	Zulassungszeichen
Bundesrepublik Deutschland	
	Zeichen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 
Frankreich	
Österreich	
Belgien	
Spanien	
Ungarn	

CIP-Mitgliedstaat	Zulassungszeichen
Chile	
Großbritannien	 <p data-bbox="594 659 809 687">London Birmingham</p>
Tschechische Republik	
Slowakische Republik	

Anhang 2

Prüfzeichen

M U S T E R - U V V V



Anhang 3

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

2. DGUV Regelwerk für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
und unter www.dguv.de/publikationen*

3. DIN-Normen

Bezugsquelle:

*Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.*

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

M U S T E R - U V V